

Ir Maria Sheresia von Sostes Snaden Kömische Kayserin, in Sermanien, zu Kungarn, Voheim, Valmatien, Sroatien, Vlavonien, 2c. Königin, Erz-Serzogin zu Sesterreich, Herzogin zu Burgund, Pher- und Kieder- Schlessen, zu Steper, zu Kärnten, zu Erain, Margaräfin des Seil. Kömischen Keichs, zu Kähren, zu Surgau, zu Sher- und Kieder- Saukniß; gefürstete Eräfin zu Salspurg, zu Slandern, zu Sprol, und zu Sorz, Kerzogin zu Sothringen und Varr; Sroß-Kerzogin zu Soscana, 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Weesens die in Unsren gesamten Erb-Königreich- und Landen sennt, Unsere Kanserl. Königl, und Erzherzogliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wasmassen des dermalen regierenden Marggrafens zu Brandenburg Culmbach Liebden, nicht allein, Unsern Ausmünzungs-Fuß anzunehmen, sich erkläret, sondern auch würklich hiernach ganze Thaler, Gulden, und 20. Kr. Stücke auszumünzen angefangen habe, wornach also die Billigkeit erheischet, selbe in Unsern Erb-Königreichen und Landen coursiren zu lassen.

Da nun nach beschehener Valvation die benannte dren Banreithische Münz-Sorten nicht allein im Schrott und Korn, sondern auch in der Stücklung Un-

ferm Ausmunzungs = Fuß ganz gleichformig zu senn befunden worden;

Alls sennd Wir gnädigst bewogen worden, diesen von obbesagten Marggrafens Liebden ausmünzenden Thalern, Gulden, und 20. Kr. Stücken mit der JahrZahl 1760. anfangend, den Unsten Kanserl. Königl. eigenen, ganz gleichen Cours in all- und seden Unsten Erb-Königreichen und Landen, also, und dergestalten zu gestatten, daß selbige im Handel, und Wandel, so wie in Unsten Landes-Fürstlichen, auch allen anderen offentlichen Cassen in so lang angenommen,
und verausgabet werden sollen, als lang Marggräslich Banreithischer Seits angefangenermassen, Unser Ausmünzungs-Fuß in allem benbehalten werden wird.

Welches Wir demnach mittelst gegenwärtigen Patents zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung kund machen. Geben in Unserer Stadt Wien den

30sen Monats Tag Aprilis im siebenzehen hundert und sechzigsten, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Frid. Wilh. Comes ab Haugwiz. Reg. Boh. Sup. A. A. pr. Canc.



Rudolph Graf von Chotek.

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis proprium. Johann Christoph Frenherr von Bartenstein.